

Religionsgleichheit.

Was heißt Gleichstellung der Religion
und in welchem Sinne kann sie von der
Regierung gefordert werden.

Von Professor von Holger.

Wer die Gesetze eines Staates achtet, also seine Steuer pünktlich und ehrlich zahlt, Niemanden in seinem Rechte verletzt, die eingeführte Ordnung und Ruhe nicht stört, ist ein guter Bürger und muß sich des Beifalls und des Schutzes der Staatsobergewalt versichert halten können.—

Von Dingen der sinnlichen oder übersinnlichen Welt denken, meinen, wie man will, Ansichten über diese Gegenstände zusammentun dafür oder dawider streitenden Gründen andern mündlich oder schriftlich mittheilen, ist ein angeborenes Recht jedes Menschen, das, in wie ferne es frei von jedem Zwange, jedem Ausdringen anderer geübt wird, von dem Staate nie beschränkt werden darf, weil es die menschliche Gesellschaft in ihren Rechten und ihrer eingeführten Ordnung nicht stört.

Religion als die Lehre einer bestimmten Gesellschaft über die Art und Weise sich Gott in seinem Verhältnisse zur Welt und zu den Menschen, mit Einschluß der aus diesem Verhältnisse fließenden Pflichten vorzustellen, kann verschiedenen Inhalts sein, dieß beweiset die Erfahrung, denn es gibt verschiedene Kirchen d. i. Gesellschaften, die mittelst einer solchen Lehre die tugendhafte Gesinnung in die Herzen der Menschen einzuführen und darin dauernd zu erhalten suchen. Der Grad der Gewisheit

dieser verschiedenen Kirchenlehren kann möglicher Weise ein verschiedener sein, ja wenn sie sich widersprechen kann man wohl auch behaupten daß nur Eine von ihnen die wahre sey, wie dieß auch in andern Wissenschaften vorkommt. denn wenn z. B. Ein Gelehrter behauptet die Erde drehe sich um die Sonne, der Andere die Sonne drehe sich um die Erde, ein Dritter: Beide Himmelskörper ständen unbeweglich im Weltenraume, so kann man wohl sagen daß einer von ihnen die wahre, die andern eine falsche Ansicht haben müssen. Ein solcher Ausspruch über den Werth der verschiedenen Kirchenlehren wäre ein dem Gebiete der Wissenschaft ganz angehörender und von diesem Standpunkte ausgehend würde Gleichstellung der verschiedenen Religionen, Kirchenlehren nichts anders bedeuten als daß sie alle gleichviel werth seien, also entweder daß sie alle ungeachtet ihrer innern Wahrheit oder Falschheit gleich gute Mittel seien die tugendhafte Gesinnung anzuregen, oder daß man überhaupt nicht entscheiden könne, welche von ihnen der Wahrheit näher komme, eine Frage über die sich nur jener aussprechen darf, den man ein entscheidendes Urtheil über Fragen der Wissenschaft, über wahr und falsch zutrauen kann, z. B. eine gelehrte Gesellschaft, Fakultät, Akademie der Wissenschaften, die aber wenn sich der Staat mit ihrer Entscheidung befassen würde, ganz wirkungslos bleiben müßte, und wenn er ja das Festhalten an seiner Entscheidung durch Strafen erzwingen wollte die ärgste nur denkbare Tyrannei wäre.

Der Staat ist eine Gesellschaft, welche das äußere Verhalten seiner Glieder gewissen Regeln zu dem Ende unterwirft, daß jeder ohne die andern in dem freiem Gebrauche ihrer Kräfte zu stören, sich selbst nach eigenem Ermessen geistig und körperlich frei bewegen und entwickeln kann, der ferner jene Anstalten, die zur Entwicklung des Men-

schen unentbehrlich sind, die aber Einer oder Einige weder zu gründen noch dauernd zu erhalten im Stande wären, auf gemeinsame Kosten und zu gemeinsamen Gebrauche in's Leben ruft. Was der Mensch denkt, glaubt und meint darf ihm also in so lange gar nichts kümmern, als dieß nicht auf das äußere gegenseitige Verhalten seiner Bürger derartig wirkt, daß sie sich im Gebrauche der ihnen angeborenen Freiheit stören, er kann nicht einmal fordern, daß man von der Zweckmäßigkeit seiner Gesetze und Anstalten überzeugt sei oder sie vertheidige, sondern nur allein daß man sie genau befolge.

Wenn man also Gleichstellung der Kulte oder der verschiedenen Kirchenlehren vom Staate verlangt, so will man nur, daß er sich keine Uebergriffe über die ihm zugewiesenen Gränzen erlaube, man will nur, daß er jedes Bürgers erworbene oder angeborne Rechte gleich schätze, mag er nun über Gott und seine Verhältnisse denken wie er will, und dazu hat man vollkommenes Recht.

Der Ausspruch der Staatsgewalt: „Alle Kirchen seien vor ihr gleich,“ enthält durchaus keine Beurtheilung des inneren Werthes dieser verschiedenen Lehrsysteme, sondern sie spricht dadurch aus, sie wolle sich künftig um Dinge nicht mehr kümmern, die ganz außer ihrer Sphäre liegen, denn so wie es der Staatsgewalt ganz gleichgültig sein muß, ob der Staatsbürger der kaukasischen, äthiopischen oder mongolischen Menschenrace angehört, ob er gerade oder krumme Beine hat, so geht es sie auch ganz und gar nichts an, wie er über übersinnliche Dinge denkt oder welcher Kirche er angehört, so lange sein Verhalten das eines guten Bürgers ist. Die Religions-Gleichstellung, welche wir vom Staate fordern, ruht ganz und gar auf der vollkommenen Rechtsgleichheit, die jeder gute Bürger schon als solcher ansprechen kann, und die er

selbst dann anzusprechen befugt ist, wenn er sich zu einer Kirchenlehre bekennt, die ein den Staatsgesetzen widersprechendes Verhalten, z. B. Vielweiberei als erlaubt ansieht, weil nicht die Ueberzeugung Staatsgesetze übertreten zu dürfen, sondern nur das Factum sie wirklich übertreten zu haben, zum schlechten Bürger macht, und nach der Erfahrung bei Menschen zwischen Ueberzeugung und Ausführen dessen wovon man überzeugt ist, eine weite weite Kluft liegt.

Wenn frühere Staaten der Kirche, zu der sich die Mehrzahl der Staatsbürger bekennt, gewisse Vorzüge eingeräumt und den Bekennern anderer Kirchenlehren Beschränkungen aufgelegt haben, so beweiset dieß nicht mehr die Rechtllichkeit dieses Verfahrens als das Factum, daß jemand seinem Nachbar einmal aus dem Besitze seines Hauses vertrieben und sich dasselbe zugeeignet habe, beweisen kann, daß er ein Recht auf dieses Haus habe. Es kann demnach eine Toleranz als halbe Maßregel die jederzeit vom Übel sind, dem nicht mehr genügen, der volle Rechtsgleichheit zu fordern befugt ist. Toleranz ist ein bloßer Gnadenact, wodurch einer Kirchenlehre, welche als Bekenntniß der Minderzahl in den Zeiten der Unwissenheit ganz unterdrückt wurde, einige beliebige bürgerliche Rechte gewährt werden. In den Zeiten, wo Gewalt für Recht galt mußte man allerdings mit der Toleranz zufrieden sein. Seit die Idee des Rechts in den Völkern zum Leben gekommen ist, kann man sich so wenig mit der Toleranz zufrieden stellen, als Jemand der 1000 Gulden auf eine vollkommene glaubwürdige Urkunde zu fordern hat, damit zufrieden sein wird, wenn der zahlungsfähige Schuldner ihm für Einlieferung des Schuldscheines nur 500 Gulden anbietet.

Gedruckt und zu haben bei Leopold Grund am Stephansplatze
im Zwettelhofe.